

Medikamentengabe in Kindertagespflegestellen

Grundsätzlich ist es zulässig, dass die Sorgeberechtigten Dritte mit der Medikamentengabe, die ansonsten durch die Eltern persönlich zu erfolgen hat, betrauen dürfen.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten.

Für eine praktikable Handhabung der Übertragung können folgende Hinweise gegeben werden:

Grundsätzlich sollte geklärt werden, ob die Medikamente nicht ausschließlich durch die Eltern verabreicht werden können. Nur wenn dies nicht möglich ist, sollte die Kindertagespflegeperson im Einzelfall die Medikamentengabe übernehmen.

Es sollte eine detaillierte schriftliche Aufgabenübertragung erfolgen; diese sollte folgende Punkte enthalten:

- Medikamentenbezeichnung, Dosierung, Verabreichungsform und Uhrzeit der Medikamentengabe, ggf. Dokumentation der erfolgten Medikamentengaben
- Lagerung des Medikaments (z.B. im Kühlschrank, wenn erforderlich)
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen

Am besten ist es, wenn diese Angaben durch den Arzt schriftlich gemacht werden.

Die Übertragung muss durch die Sorgeberechtigten unterschrieben sein; ggf. müssen beide Elternteile unterschreiben.

Für die Kindertagespflegeperson sollten folgende Punkte klar geregelt sein:

- Genaue Beschriftung der Medikamente (Verwechslungsgefahr vermeiden)
- Abgabe-Berechtigte (Tagespflegeperson) namentlich festlegen
- Ggf. Schulung von Abgabe-Berechtigten (z.B. bei Insulingabe)
- Keine Aufbewahrung der Medikamente im Erste-Hilfe-Schrank; Aufbewahrung unter Verschluss

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (Epilepsie, Allergien auf Insektenstiche etc.) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Arzt, Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson festzulegen.

Es besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn dem Kind durch eine fehlerhafte Gabe eines Medikamentes (falsche Dosierung, Infektion etc.) ein Gesundheitsschaden entsteht. Die betreuende Kindertagespflegeperson ist dann von der Haftung freigestellt. Sollte die vereinbarte Medikamentengabe jedoch unterlassen werden, besteht bei einem dadurch am Kind verursachten Gesundheitsschaden keine Anerkennung auf Leistung durch die Unfallkasse.